

# SATZUNG DER STIFTUNG

## ABSCHNITT I

### Allgemeine Bestimmungen

#### § 1

Die Stiftung unter dem Namen „**KARKONOSZE – MUZYKA SERC**“ („RIESENGBIRGE – DIE MUSIK DER HERZEN“), genannt im Weiteren „Stiftung“, gegründet durch **Andrzej Gniewek**, genannt im Weiteren „Stifter“; auf Grund der notariellen Urkunde, aufgesetzt von der Notarin Maria Dworak in der Notarkanzlei zu Jelenia Góra, Grottgera Str. Nr. 5, am neunzehnten August des Jahres zweitausend acht (19.08.2008), ist auf Grund des polnischen Rechts und dieser Satzung tätig.

#### § 2.

Die Stiftung besitzt die rechtliche Form.

#### § 3.

Der Sitz der Stiftung ist die Stadt Jelenia Góra.

#### § 4.

Das Gebiet der Wirkung der Stiftung ist das Gebiet der Republik Polen.

#### § 5.

Für die Zwecke der entsprechenden Verwirklichung der Ziele der Stiftung, kann sie ihre Tätigkeit außerhalb der Grenzen der Republik Polen führen, in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen.

#### § 6.

Die Stiftung kann für die Zwecke der Zusammenarbeit mit dem Ausland, sich des Übersetzten Namen bedienen,

#### § 7.

Die Stiftung kann Abzeichen, Ehrenmedaillen festsetzen und sie zusammen mit anderen Preisen und Auszeichnungen an physische und rechtliche Personen verleihen, die sich für die Stiftung verdient gemacht haben.

#### § 8.

Die Stiftung kann Abteilungen, Betriebe und Filialen bilden und sich an Gesellschaften beteiligen.

#### § 9.

Die Aufsicht über die Stiftung trägt der Minister für Kultur und das Nationalerbe.

#### § 10.

Die Stiftung wurde auf unbestimmte Zeit berufen.

## ABSCHNITT II

### Ziele und Bedingungen der Tätigkeit der Stiftung.

#### § 11.

Die Ziele der Stiftung sind:

- Die Promotion und Entwicklung durch Kultur und Kunst der Region Riesengebirge,
- Tätigkeit, die die Lebensqualität der Bewohner von Riesengebirge hebt,
- Die Nutzung der kulturellen Tätigkeit als einen Teil des touristischen Angebots der Region,
- Die Promotion der kulturellen Traditionen der Kurbäder, mit besonderer Berücksichtigung von Cieplice Śląskie Zdrój (Bad Warmbrunn) und Świeradów-Czerniawa (Bad Flinsberg – Bad Schwarzbach),
- Das Kennenlernen und die Popularisierung der Kulturen anderer Völker,
- Die Promotion und Einführung neuer Initiativen aus dem Bereich der Kultur und Kunst und der Informationsaustausch aus diesem Bereich,
- Integration der lokalen Gesellschaftsgruppen durch Kultur und Kunst,

- Tätigkeit zur besseren gegenseitigen Kennenlernen der Gesellschaften durch Entwicklung und Vertiefung der Kontakte aus dem Bereich der Kunst und Kultur,
- Wissenschaftliche, popularisierende und bildende Tätigkeit,
- Organisation des Volontariats aus dem Bereich der Kultur und Kunst.

-1-

## **§ 12.**

Ihre Ziele realisiert die Stiftung durch:

1. Die Organisation, Inspirieren und Finanzierung von:

- a) Konzerten
- b) Festivals
- c) Gesangs- Musik-, Tanzvereine und Orchester
- d) Treffen der Chöre
- e) Werkstätten, Schulungen, Kurse
- f) Wettbewerbe
- g) Ausstellungen

- 1. Bildung und Leitung der Schule der Stimme.
- 2. Bildung und Leitung des Chors.
- 3. Bildung und Leitung eines Kammerorchesters.
- 4. Bildung und Leitung eines Radiosenders.
- 5. Realisierung von künstlerischen Projekten, darunter u.a.: „Singende Abende“, Festival „Musik der Herzen“, Festival der Kurbäderorchester, „Internationale Weihnachtsliedertreffen“.
- 6. Verlags-, Film- und phonografische Tätigkeit.
- 7. Zusammenarbeit mit NGO-Organisationen, der lokalen Bürgerselbstverwaltung und der Regierungsadministration im In- und Ausland.
- 8. Kulturellen Austausch zwischen den Ländern.
- 9. Förderung verschiedener Tätigkeiten auf dem Bereich der Kultur, Kunst, Schutzes des Kulturerbes und der Traditionen der Region.
- 10. Zusammenarbeit und Entwicklung der international en Zusammenarbeit, insbesondere bei der Verwirklichung der Ziele der Stiftung.

## **§ 13.**

Dla osiągnięcia celów Fundacja może wspierać działalność innych osób i instytucji. Für den Zweck der Erreichung der Ziele kann die Stiftung die Tätigkeit anderer Personen und Institutionen fördern.

### **ABSCHNITT III**

## **Vermögen und Einkünfte der Stiftung**

### **§ 14.**

Das Vermögen der Stiftung bilden das Stammkapital In der Höhe von 1000 PLN und das innerhalb ihrer Tätigkeit erarbeitete Vermögen.

### **§ 15.**

Die Einkünfte der Stiftung können aus folgenden Quellen stammen:

- 1. Schenkungen, Vererbungen, Zuschriften
- 2. Zuschüssen, Subventionen und Grants
- 3. Einkommen aus öffentlichen Sammlungen und Veranstaltungen
- 4. Einkommen aus dem Vermögen der Stiftung
- 5. Öffentlichen Spenden
- 6. Anderen Quellen

### **§ 16.**

Die Einkünfte aus Zuschüssen, Subventionen, Schenkungen und Zuschriften können zur Verwirklichung der Ziele der Stiftung ausschließlich unter der Berücksichtigung des Willens der Erben oder Stifter genutzt werden.

### **ABSCHNITT IV**

## **Organe der Stiftung**

### **§ 17.**

1. Die Organe der Stiftung sind:
  - a) Der Rat der Stiftung,
  - b) Der Vorstand der Stiftung
2. Die Mitglieder des Rates der Stiftung nehmen an den Arbeiten des Organs unentgeltlich teil, mit Ausnahme der Erstattung von dokumentierten, mit der Teilnahme an den Arbeiten verbundenen Ausgaben, darunter der Erstattung der Reisekosten.

- 2 -

## **ABSCHNITT V**

### **Der Rat der Stiftung**

#### **§ 18.**

1. Der Rat der Stiftung ist das Entscheidungs-, Kontroll- und Begutachtungsorgan der Stiftung.
2. Der Rat der Stiftung besteht aus 3 bis 5 Mitglieder.
3. Die Mitglieder des ersten Rates der Stiftung werden von dem Stiftungsgründer berufen.
4. Weitere Mitglieder des Rates der Stiftung auf die Stelle derer, die ihre Funktion niedergelegt haben oder zwecks Erweiterung des Rates, werden auf Grund der Entscheidung des Stiftungsgründers berufen.
5. In besonderen Fällen kann die Abberufung des Ratsmitglieds und damit die Entziehung seiner Mitgliedschaft im Rat durch einen einstimmigen Beschluss der anderen Ratsmitglieder erfolgen.
6. Die Abberufung eines Ratsmitglieds kann im Falle eines sich Entziehens der Arbeit im Rat, auffallender Verletzung der Satzung der Stiftung, Verletzung des guten Namen der Stiftung erfolgen.
7. Die Mitgliedschaft im Rat der Stiftung erlischt auf Grund einer schriftlichen Resignation von der Mitgliedschaft oder im Falle des Todes eines Ratsmitglieds.
8. Die Mitgliedschaft im Rat der Stiftung darf nicht mit der Ausübung einer Funktion im Vorstand der Stiftung verbunden werden.
9. Im Falle der Berufung eines Mitglieds des Rates der Stiftung unter seiner Zustimmung in den Vorstand der Stiftung, wird seine Mitgliedschaft im Rat der Stiftung für den Zeitraum der Ausübung der Funktion im Vorstand der Stiftung suspendiert.
10. Der Rat der Stiftung wählt aus eigenen Reihen den Vorsitzenden des Rates. Der Vorsitzende des Rates vertritt sie nach Außen, beruft die Sitzungen des Rates ein und leitet die Beratungen des Rates.
11. Die Dauer des Rates der Stiftung beträgt fünf Jahre.

#### **§ 19.**

1. Der Rat der Stiftung versammelt sich mindestens ein Mal im Jahresquartal.
2. Der Rat der Stiftung wird von dem Vorsitzenden des Rates einberufen, aus Eigeninitiative oder auf einen schriftlichen Antrag des Vorstandes oder des Stiftungsgründers.

#### **§ 20.**

Zu den Aufgaben des Rates der Stiftung gehört insbesondere:

1. Die Absteckung der Haupttätigkeitsziele der Stiftung.
2. Die Aufsicht über die Tätigkeit der Stiftung.
3. Die Berufung und Abberufung des Vorsitzenden und des Vorstandes.
4. Die Entscheidung über Beschäftigung der Vorstandmitglieder und der Höhe ihrer Gehälter.
5. Die Kontrolle der laufenden Tätigkeit des Vorstandes der Stiftung.
6. Die Beurteilung der Arbeit des Vorstandes, die Annahme der Jahresberichte, Bilanz und Erteilung des Absolutariums den Mitgliedern des Vorstandes.
7. Auf Antrag des Vorstandes die Entscheidung über Zusammenschluss mit einer anderen Stiftung oder Aufhebung der Stiftung.

## **§ 21.**

Der Rat der Stiftung hat, zwecks Erfüllung seiner Pflichten Berechtigungen zur:

1. Aufforderung des Vorstands zur Vorlegung aller Unterlagen über die Tätigkeit der Stiftung.
2. Durchführung der Revision des Vermögens und finanziellen Aufsicht über die Stiftung.

## **ABSCHNITT VI**

### **Vorstand der Stiftung**

## **§ 22.**

1. Der Vorstand der Stiftung besteht aus nicht mehr als drei Personen, die von dem Rat der Stiftung auf die Dauer von fünf Jahren berufen werden.
2. Den ersten Vorstand beruft der Stiftungsgründer.
3. Den Vorsitzenden des Vorstands (genannt Vorsitzender der Stiftung) beruft und abberuft der Rat der Stiftung.
4. Die Funktion des Vorstandsmitglieds kann länger, als eine Periode ausüben.
5. Der Vorstand im Ganzen oder seine einzelnen Mitglieder können vor Ablauf der Wahlperiode auf Grund eines einstimmig gefassten Beschlusses abberufen werden.
6. Die Abberufung des Vorstands oder seiner einzelnen Mitglieder kann im Falle eines sich Entziehens der Arbeit im Rat, auffallender Verletzung der Satzung der Stiftung, Verletzung des guten Namen der Stiftung oder einer schriftlichen Resignation erfolgen.

## **§ 23.**

1. Der Vorstand leitet die Tätigkeit der Stiftung und vertritt sie nach Außen.
2. Zu den Aufgaben des Vorstands gehört insbesondere:
  - a) Die Verabschiedung der jährlichen Pläne der Tätigkeit der Stiftung und der Finanzpläne,
  - b) Die Verabschiedung der Ordnungen,
  - c) Die Ausübung der Verwaltung über das Vermögen der Stiftung,
  - d) Die Festlegung der Anzahl der Mitarbeiter der Stiftung und der Höhe ihrer Gehälter,
  - e) Entscheidungen in allen Angelegenheiten, die nicht in der Kompetenz anderer Organe liegen,
  - f) Die Entgegennahme von Schenkungen, Vererbungen und Zuschriften, Subventionen und Zuschüsse,
  - g) Die Beantragung von Änderungen in der Satzung der Stiftung, des Zusammenschlusses mit anderer Stiftung und der Aufhebung der Stiftung.
3. Der Vorstand fällt seine Entscheidungen in Sitzungen in der Form von Beschlüssen – mit einfacher Mehrheit der Stimmen.
4. Von der Sitzung müssen alle Vorstandmitglieder benachrichtigt werden.
5. Der Vorstand kann Bevollmächtigte berufen, die eine gesonderte Sphäre der Aufgaben der Stiftung beaufsichtigen.
6. Der Vorstand ist verpflichtet dem Rat der Stiftung ein Jahresbericht aus der Tätigkeit der Stiftung vorzustellen.

## **ABSCHNITT VII**

### **Art der Vertretung**

1. Die Willenserklärungen im Namen der Stiftung in allen Angelegenheiten, mit Einschränkung des Abs. 2 kann jeder Mitglied des Vorstandes ablegen.
2. In Sachen bezüglich der Beschäftigung der Mitarbeiter und in Sachen der Entstehung von finanziellen Verbindlichkeiten ist die Unterschrift zweier Mitglieder des Vorstandes, die einvernehmlich wirken – darin die Unterschrift des Vorstandsvorsitzenden.

## **ABSCHNITT VIII**

### **Änderung der Satzung**

1. Änderungen in der Satzung der Stiftung nimmt der Rat der Stiftung vor – bei Zustimmung oder auf Antrag des Vorstands der Stiftung.
2. Die Änderung der Satzung kann nur die Ziele der Stiftung, für die sie berufen wurde betreffen, die in der Gründungsurkunde festgelegt wurden.

#### ABSCHNITT IX

### **Der Zusammenschluss mit einer anderen Stiftung**

#### **§ 26.**

1. Die Stiftung kann sich mit einer anderen Stiftung zusammenschließen, mit dem Ziel, die sich gesetzten Ziele effektiv zu realisieren.
2. Der Zusammenschluss mit einer anderen Stiftung kann nicht erfolgen, wenn in Folge des Zusammenschlusses der Ziel der Stiftung wesentlich geändert sein könnte.

#### **§ 27.**

Der Zusammenschluss mit einer anderen Stiftung wird vom Vorstand vollzogen, wobei seine Entscheidungen auf Grund eines einstimmigen Beschlusses erfolgen und zwecks Rechtskräftigkeit von dem Rat der Stiftung bestätigt werden.

- 4 -

#### ABSCHNITT X

### **Aufhebung der Stiftung**

#### **§ 28.**

1. Die Stiftung wird aufgehoben im Falle des Erreichen ihrer Ziele, für die sie gegründet wurde oder bei Erschöpfung der finanziellen Mittel oder des Vermögens
2. Die Liquidatoren der Stiftung werden von dem Rat der Stiftung berufen und abberufen.

#### **§ 29.**

Die Entscheidung über Aufhebung der Stiftung wird vom Vorstand getroffen auf Grund eines einstimmigen Beschlusses, der nach der Bestätigung durch den Rat der Stiftung rechtskräftig wird.

#### **§ 30.**

Die finanziellen Mittel und das nach der Liquidierung der Stiftung verbliebene Vermögen können auf Grund eines Beschlusses des Rates der Stiftung für die in der Republik Polen tätigen Stiftungen mit ähnlicher Zielsetzung bestimmt werden.